

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

vom 4. Dezember 2007

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 14 der Verordnung 5 vom 28. September 2007¹ zum Arbeitsgesetz (ArGV 5),

verordnet:

Art. 1 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Für die folgenden Berufe ist für eine Ausnahme vom Verbot der Nacht- oder der Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung im folgenden Umfang keine Bewilligung notwendig:

Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft

Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin

Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte

Hotelfachmann/Hotelfachfrau

Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte

Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau

Koch/Köchin

Küchenangestellter/Küchenangestellte

Kaufmann/Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel–Gastro–Tourismus)

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

Beschäftigung bis 23 Uhr; höchstens 10 Nächte pro Jahr bis 1 Uhr.	ab dem
An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen	vollendeten
von überbetrieblichen Kursen darf höchstens bis 20 Uhr gearbeitet	16. Altersjahr
werden.	

SR 822.115.4

¹ SR 822.115

Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

Mindestens 12 Sonntage pro Jahr sind frei zu geben (exkl. Feriensonntage). In Saisonbetrieben können die freien Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Für Betriebe mit 2 Schliessungstagen unter der Woche ist mindestens 1 Sonntag pro Quartal frei zu geben (exkl. Feriensonntage). Wenn der Besuch der Berufsfachschule oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen auf einen der beiden Schliessungstage fällt, so sind mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei zu geben (exkl. Feriensonntage).

ab dem vollendeten 16. Altersjahr

**Bäcker-Konditor/Bäckerin-Konditorin
Konditor-Confiseur/Konditorin-Confiseurin**

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

Höchstens 5 Nächte pro Woche ab 4 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 3 Uhr).

ab dem vollendeten 16. Altersjahr

Höchstens 5 Nächte pro Woche ab 3 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 2 Uhr).

ab dem vollendeten 17. Altersjahr

Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

Höchstens 2 Sonntage pro Monat.

ab dem vollendeten 16. Altersjahr

Höchstens 3 Sonntage pro Monat.

ab dem vollendeten 17. Altersjahr

Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ

(Pferdepflege, Klassisches Reiten, Gangpferdereiten, Pferderennsport, Westernreiten)

Pferdewart/Pferdewartin EBA

Tierpfleger/Tierpflegerin

Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen arbeiten:

Höchstens jeden 2. Sonntag; höchstens die Hälfte der Feiertage pro Jahr.

ab dem vollendeten 16. Altersjahr

**Fachangestellter/Fachangestellte Gesundheit
Fachmann/Fachfrau Betreuung
Pflegeassistent/Pflegeassistentin
med. Praxisassistent/Praxisassistentin**

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

Höchstens 2 Nächte pro Woche; höchstens 10 Nächte pro Jahr.

ab dem
vollendeten
17. Altersjahr

*Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen und den Sonntagen
gleichgestellten Feiertagen arbeiten:*

Höchstens 1 Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens
2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

ab dem
vollendeten
17. Altersjahr

Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ (Berufsfeld Verkehrswegbau)

Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

Höchstens 6 Nächte pro Woche; höchstens 15 Nächte innert
2 Monaten; höchstens 40 Nächte pro Jahr.

Auf 1 Woche Nachtarbeit folgt mindestens 1 Woche Tagesarbeit.

ab dem
vollendeten
16. Altersjahr

Höchstens 6 Nächte pro Woche; höchstens 15 Nächte innert
2 Monaten; höchstens 60 Nächte pro Jahr.

Auf 1 Woche Nachtarbeit folgt mindestens 1 Woche Tagesarbeit.

ab dem
vollendeten
17. Altersjahr

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

4. Dezember 2007

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

